

gewendet werden, weil es sich dabei um einen Spezialfall des Gesellschaftsrechts handelt. Da aber die meisten Kartelle als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts organisiert sind, so haben sie allerdings mit dieser Entscheidung zu rechnen.

Es gibt nun ein sehr einfaches Mittel, allen Unbequemlichkeiten, die für die Kartelle aus der Anwendung des § 726 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstehen können, zu entgehen. Sie brauchen in dem Kartellvertrag nur die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auszuschließen. Daß ihnen dieses Recht zusteht und eine derartige Ausschließung rechtswirksam ist, kann nicht bezweifelt werden, denn § 726 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat nicht den Charakter des zwingenden Rechts, sondern enthält nachgiebiges Recht. Es gibt eine ganze Anzahl von Vorschriften des Gesellschaftsrechts, die in den Gesellschaftsverträgen ausgeschlossen werden, weil sie für den Bestand der Gesellschaften von Nachteil sein würden, z. B. die Bestimmung, daß durch den Tod eines der Gesellschafter die Gesellschaft von Rechts wegen endigt. So gut, wie diese vielfach — man kann sogar sagen zumeist — in den Gesellschaftsverträgen für unanwendbar erklärt wird, ebenso gut ist dies möglich in Ansehung des § 726, und diejenigen Kartelle, die ein Interesse daran haben, daß ihr Bestand nicht von dem Belieben einiger Mitglieder bzw. deren Vertragstreue abhängig ist, werden gut daran tun, diesen Ausschluß in ihre Statuten aufzunehmen. Die Aufnahme der Schiedsgerichtsklausel würde dagegen keine Sicherheit gegen die Heranziehung des § 726 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bieten.

Kleine Mitteilungen.

Zur einheitlichen deutschen Rechtschreibung. — Auf den Aufruf an der Spitze des heutigen Börsenblatts, den der Börsenverein der Deutschen Buchhändler im Verein mit fünf andern großen Verleger- und Drucker-Vereinen zu gunsten einer sofortigen allgemeinen Anwendung der neuen deutschen Rechtschreibung in der gesamten Presse, im gesamten Buch- und Zeitungsverlag erläßt, sei hiermit die Aufmerksamkeit der Leser hingelenkt. Wir wiederholen hier den beherzigenswerten Schluß dieses Aufrufs:

„Möge das alte Wort: Vereinte Kräfte führen zum Ziel“ den Verlegern, Schriftstellern und Druckern deutscher Sprache zum Wahlspruch werden für die Erreichung einer einheitlichen Rechtschreibung. Zur Anstrengung dieses großen Ziels verpflichtet sie nicht nur die Rücksichtnahme auf alle deutschsprechenden Völkerschaften und auf unsre herrliche deutsche Sprache, sondern auch das eigne Interesse.“

Versicherungswesen. — Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin-Charlottenburg hat durch die Entscheidungen

vom 8. Dezember 1902, bei gleichzeitiger Genehmigung der geänderten Satzung, der Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) in München die Erlaubnis erteilt, den Geschäftsbetrieb über das Königreich Bayern hinaus auf das Gebiet der übrigen deutschen Bundesstaaten auszudehnen; und

vom 23. Dezember 1902, der Altersversorgungs- und Invaliditätskasse des Verbands Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig, bei gleichzeitiger Genehmigung der neuen Satzung, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reich erteilt.

Handelsregister-Eintragung. — Das Königliche Amtsgericht zu Leipzig (Abteilung II B) giebt folgendes bekannt:

In das Handelsregister ist am 24. Januar 1903 eingetragen worden:

1. auf Blatt 11697 die Firma Deutscher Architektur-Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. Januar 1903 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Erwerbung und der Fortbetrieb des unter der Firma »Deutscher Architektur-Verlag Rudolf Hoffstetter Leipzig« betriebenen Handels- und Verlags-Geschäftes, sowie der Betrieb aller in das buchhändlerische Fach einschlagenden Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 80000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Architekt Herr Richard Landé in Leipzig.

Aus dem Gesellschaftsvertrage wird noch folgendes bekannt gemacht: Herr Rudolf Hoffstetter bringt das von ihm unter der Firma »Deutscher Architektur-Verlag Rudolf Hoffstetter Leipzig« betriebene Handels- und Verlagsgeschäft nebst Zubehör mit Aktiven

und Passiven nach dem Stande vom 31. Dezember 1902 dergestalt in die Gesellschaft ein, daß das Geschäft vom 1. Januar 1903 ab als auf Rechnung der Gesellschaft geführt angesehen wird. Der Geldwert dieser Einlage wird nach Abzug der Passiven auf 55000 M festgesetzt.

Herr Richard Landé bringt als seine Einlage diejenige Forderung von 5000 M ein, die ihm laut der Bücher der Firma »Deutscher Architektur-Verlag Rudolf Hoffstetter Leipzig« als Guthaben zusteht;

2. auf Blatt 10804, betr. die Firma Deutscher Architektur-Verlag, Rudolf Hoffstetter in Leipzig. Die Firma ist erloschen.

Verein deutscher Buchhandlungsgehilfen in Wien. — Hofrat Dr. Max Burckhard und auch Vincenz Chiavacci sprechen beide demnächst im »Verein deutscher Buchhandlungsgehilfen in Wien«. Der bekannte Wiener Humorist liest am Sonntag den 8. Februar, nachmittags 4^{1/2} Uhr, im Saal des »Theosophischen Vereins«, III., Mariahilferstraße 8, einiges aus seinen eignen, zum Teil noch nicht veröffentlichten Werken vor. Der Eintritt ist frei. Hofrat Burckhard, der frühere Leiter des Burgtheaters, spricht zum Besten der Wiener Ortskrankenkasse am Sonntag den 1. März ebenfalls im Saal des genannten Vereins über österreichische Dialektdichter bei gleichzeitiger Vorlesung aus einigen ihrer Werke. Eintritt 50 h., reservierte Karte 1 K., die durch die Firmen Gerold & Comp., Artaria & Co., F. Deuticke, Ed. Beyers Buchhandlung, Rudolf Lehner & Sohn, oder auch durch den Vorsitzenden des genannten Vereins Herrn G. Steinicke, Wien XVIII., Anastasius Grüngasse 17, I, erhältlich sind.

Personalmeldungen.

Hofrat. — Seine Majestät der König von Preußen hat der verwitweten Frau Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Moefer, Antonie, geb. Culner, Mitinhaberin der Firma W. Moefer, Buchdruckerei und Buchhandlung, zu Berlin das Prädikat einer königlichen Hoflieferantin zu verleihen geruht.

Gestorben:

am 26. Januar im einundsiebzigsten Lebensjahr der Buchhändler Herr Leonhard Gedts in Wiesbaden.

In dem Verstorbenen, den ein sanfter Tod von langem und schwerem Leiden erlöst hat, ist ein tüchtiger, unermüdet arbeitssamer, hochgeachteter Buchhändler, aus dem Leben geschieden. Fast ausschließlich hat er seine Berufsarbeit dem Sortiment gewidmet, daneben aber mit Begeisterung und mit schönem Erfolg auch dem öffentlichen Wohl des deutschen Buchhandels gedient, für dessen Festigung ihm keine Mühe zu schwer, kein Opfer an Zeit zu groß war. Leonhard Gedts gründete seine Selbständigkeit gemeinsam mit Otto Feller im Jahr 1863 und übernahm das gemeinschaftlich geführte Geschäft, das noch heute die Firma Feller & Gedts führt, 1869 in Alleinbesitz. Seiner Umsicht und unablässigen Arbeit verdankt es einen schnellen und achtungswerten Aufschwung, der es unter den deutschen Sortimentsbuchhandlungen eine ehrenvolle Stellung erringen und behaupten ließ. Zunehmendes Alter und mit ihm sich einstellende Kränklichkeit zwangen ihn 1898 zur Abgabe des Geschäfts an Herrn Karl Cauer und zum Rückzug in den wohlverdienten Ruhestand, der ihm aber nur für wenige Jahre, und auch diese leider von Krankheit gestört und getrübt, beschieden sein sollte. Den Verstorbenen zeichnete große persönliche Liebeshwürdigkeit und nie versagende Gefälligkeit aus; alle, die je mit ihm zu tun gehabt haben, werden sich seiner gewinnenden Freundlichkeit sicher gern erinnern. Über das Grab hinaus folgt dem hochehrwürdigen Mann die Verehrung und Liebe seiner Kollegen im engern und weitem Kreise des Berufs. Das Gedächtnis seines Namens wird im deutschen Buchhandel auf ferne Zeiten hinaus ehrenvoll bestehen bleiben.

(Sprechsaal.)

Preisunterbietung durch den Verleger.

(Vergl. Nr. 6, 17 d. Bl.)

Auf die Erwiderung der Verlagsbuchhandlung von Wilhelm Köhler in Minden, betreffend Flottenkalender, bemerke ich, daß ich Exemplare vom Leipziger Barsortiment bezogen habe, der Verleger also gar nicht kontrolliert hat, wo das Sortiment sich dafür interessiert hat oder nicht; daß ferner die an den hiesigen Magistrat gerichtete Offerte (mit 20 Prozent bei 5 Exemplaren und Freieremplare 11/10) gedruckt war, also wahrscheinlich allen Magistraten der Monarchie zugegangen ist, und zwar nicht erst kurz vor Weihnachten, sondern bereits im November.

Reichenbach i/Schl.

P. Wiese.